

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. 1987 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 04.12.2019, beschlossen:

§ 1 Änderungen

Es wird ein neuer § 8 mit folgender Fassung eingefügt:

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.

(2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung in der Fassung vom 04.12.2019 bestehen.

Tauberbischofsheim, den 09.12.2020

Der Vorsitzende des Kreistages

Reinhard Frank

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).